

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 49

Artikel: Zur Technik der Handfeuerwaffen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95397>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIV. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIV. Jahrgang.

Basel.

7. December 1878.

Nr. 49.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Egger.

Inhalt: Zur Technik der Handfeuerwaffen. — Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen. (Fortsetzung.) — A. v. Boguslawsky: Die Entwicklung der Taktik seit dem Kriege von 1870—71. — Medel: Die Elemente der Taktik. — J. Wahler: Die moderne Sprengtechnik. — A. v. Söell: Studie über die Taktik der Feldartillerie. — Eidgenossenschaft: Bundesstadt: Neiseiensfähigkeit für die eidg. Truppen. Entsch. d. Betreffs Gefängnisstrafe. Schießwesen. I. Division. Cavallerieverein der Centralschweiz. Hr. Oberstleut. Stahl. Eine nachgelassene Schrift Rüstow's. — Oesterreich: Die Feldsignalabtheilungen in Böhmen. — Verschiedenes: Gefreiter Wittlieb und Grenadier Auer des 2. bad. Grenadier-Regiments.

Zur Technik der Handfeuerwaffen.

Sch. Wie aus amtlichen Veröffentlichungen in Umrissen bekannt, gelangten in diesem Jahre (1878) mehrfache Vervollkommnungen an unseren Handfeuerwaffen zur Annahme für die künftige Erzeugung.

Wir unterziehen diese einer Betrachtung und lassen zu mehrerer Orientirung derselben die geschichtlichen Daten der verschiedenen Waffen in Kürze vorangehen.

Durch die Beschlüsse der schweizerischen Bundesversammlung vom 20. Juli und 20. Dezember 1866 war die Einführung des Repetir-Systemes für die Neubewaffnung der Infanterie und Schützen des Bundesheeres (Auszug und Reserve) festgesetzt und durch Beschluß vom 19. Juli 1871 auch auf die Neubewaffnung der Landwehr ausgedehnt worden.

Dem ersten Bundesbeschlusse lag die amerikanische Henry-Büchse (ohne Puchstock und Beiwaffe) bei einer Totallänge von bloß 1 Meter, Kilo 4,510 Gramm wiegend, zu Grunde, jedoch unter verschiedenen Abänderungsprojekten in Bezug auf Länge, Benützung auch als Einzellader und Munition.

Diesem folgte das Vorschlags-Modell Winchester, obige Forderungen berücksichtigend, bei einer Totallänge von 1 Meter 350, jedoch ohne Beigabe eines Puchstocks und ohne Bayonnet Kilo 4,800 Gramm wiegend, und diesem das erste Vorschlagsmodell Wetterli, noch mit Hahn und seitlich angebrachtem Puchstock, ohne ein dazugehöriges Stichbayonnet 1,330 lang und Kilo 4,710 schwer, welches als einzuführendes Modell bezeichnet, in dessen bis zur Existenz einer ersten Ordonnanz vom 8. Januar 1869 noch verschiedenen Vervollkommnungen unterzogen wurde.

Repetir-Gewehr.

Neben dem Ersatz des Hahn durch die Spiralschlagfelder, Verlegung des Puchstocks nach unten zum Schutze des Magazins und Vereinfachung der Laufbänne sind weitere Aenderungen meistens vom Erfinder selbst vorgeschlagen worden, was theilweise auch später noch der Fall war in Gemeinschaft mit Vervollkommnungs-Vorschlägen in Folge verschiedener Erfahrungen in der Erzeugung der Kontrolle und im Gebrauch der Waffe.

An adoptirten Aenderungen bis zur Ordonnanzvereinbarung Ende 1871 sind zu verzeichnen:

- 1870. März 1. Zweckmäßigerer Schraubenzieher; mit fest und wendbarer Klinge.
- " März 1. Abschaffung des Hülsenziehers; als unnöthig.
- " Aug. 20. Abschaffung des Kastenschließers; als unnöthig.
- " Aug. 20. Modifikation des Magazinschließers;
- " Aug. 20. Ersatz der Schaftfelder durch den Schaftzieher; besseres Bindemittel.
- " Sept. 19. Modifikation der Cylindermutter; zu besserem Anpassen.
- 1871. Jan. 17. Verminderung der zu großen Toleranz der Tiefe des Patronenlager = Randgesenkens im Lauf.
- " April 8. Beseitigung der Ruhrast am Schlagstift-Flügel; weil hinderlich.
- " Juli 12. Abschaffung des Magazinschließers; als zu Verwechslungen Anlaß bietend.
- " Juli 12. Kniehebel von entsprechender Form für die An-

	griffspunkte in der Cylindernuth.	Ziffer	Am Haupttheil.	Änderung und Motto zu derselben.
1871. Juli 12.	Theilung der bisher ein Ganzes bildenden Abzugsbügel und Kniehebelfuß.	3	Lauf	Kornfläche um 0,5 Millimeter hinter die Bayonnethaftsfläche zurücksetzen; zur Vermeidung des Abreibens und Blankwerdens der Zielfläche des Kornes durch den Bayonnetring.
" Juli 12.	Verbreiterung des mittleren und unteren Lauf-Bandes von 10 auf 15 Millimeter; zu mehrerem Widerstand des Schafteß gegen Zusammenpressen und Magazinstöhrung.	4*	"	geradliniger Konus, statt geschweift; Vermehrung der Elastizität bei etwelcher Gewichtsverminderung.
" Juli 12.	Das Visirblatt wird mit einem Aufsatzstift, entsprechend der niedersten Visirhöhe für 225 Meter, versehen.	5*	"	Warze mit Kerbe für die Schraube des obern Bandes; zu mehrerer Befestigung des mit dem Haß für das Säbelbayonnet versehenen oberen Bandes.
" Juli 12.	Der Lauf behält volles Maßtkant von 75 statt 65 Millimeter Länge; zur Verstärkung des Schaftschiebereinschnitts.	6	"	Weglassung der beiden Gaskanäle; als unnöthig und gewissen Lauf-Reparaturen hinderlich.
" Okt. 13.	Das Maximalkaliber wird für neue Läufe von 10,65 Millimeter auf 10,55 Millimeter herabgesetzt.	7	Visir	a) am bisherigen Modell 1871: Halbrunder statt dreieckiger Visireinschnitt, und

Zwischen dem 8. Januar 1869 und Ende 1871, dem Beginn und Abschluß der ersten Ordnungsperiode des Repetirgewehres liegt das Kriegereigniß 1870/71 mit all' seinen Einwirkungen auf die Erzeugung der Repetirgewehre, deren Ende September 1870 erst 350 Stück verfügbar waren. Verschiedene weitere Vervollkommnungs-Vorschläge mußten durch Gebot der Verhältnisse unberücksichtigt bleiben, Andere gestellten sich im Verlauf der Zeit hinzu.

Nur wenige Änderungen sind — wo dieß ohne Störung durch Verschiedenheit der Konstruktion zulässig war — seit der Vereinigung von Ende 1871 eingetreten, wogegen Andere gesammelt wurden, um im richtigen Zeitpunkte verwerthet zu werden. Diese Periode schien im Jahr 1878 gekommen und es sind aus den bezüglichen Verhandlungen, Prüfungen und Proben durch die vom eidgenössischen Militärdepartemente bezeichneten Organe, immerhin im Sinne des Vermeidens von — die Instruktion störenden — Verschiedenheiten, eine Reihe von Vervollkommnungen zur Annahme empfohlen und unterm 30. April 1878 vom schweizerischen Bundesrathe adoptirt worden, womit namentlich das Repetir-Gewehr in eine zweite Ordnungsperiode tritt, bezeichnet mit Modell 1878.

Die erst pro 1879 in Kraft tretenden Änderungen sind mit * bezeichnet.

Ziffer	Am Haupttheil.	Änderung und Motto zu derselben.
1	Lauf	Form des Kornes gleich Stuker; führende Pyramidalform mit geschweifter Basis un-zweckmäßig, zu plump.
2	"	Visirsattel verbreitert und stärkere Aufwürfe; zu besserer Befestigung des Visirfußes.

8	"	Zuschärfen der Blattkante (Visirfläche) auch von der hintern Seite. Deutlicheres Ziel und Befestigen des Blendens der Visirkarte.
9*	"	b) neues Modell (Schmidt) für künftige Erzeugung; durch dessen Konstruktion kömmt der Zieleinschnitt in günstigere Entfernung vom Auge des Schützen (um 27 Millimeter entfernter als Modell 71), womit vermehrte Zielklarheit erreicht wird.

Das Visirblatt ist durch die verlängerten Backen des Visirfußes gegen Beschädigung besser geschützt und es werden durch diese — selbst federnden — Backen die Visirfedern entbehrlich.

Die Graduation hat größere Zwischenräume und gestattet daher rascheres und genaueres Einstellen; sie besteht nicht nur aus den durchgehenden Strichen mit Zahlen für die Meterhunderte, sondern auch aus Halbstrichen für die Zwischendistanzen von je 50 Meter und enthält die Eintheilungen bis und mit 1200 Meter.

Ziffer	Am Haupttheil.	Änderung und Motiv zu derselben.	Ziffer.	Am Haupttheil.	Änderung und Motiv zu derselben.
10	Verschlußkasten	Weglassung der beiden Gaskanäle; Folge von Ziffer 6.			um 12 Millimeter, Betrag der Verkürzung des Anschlags durch die neue Abzugform; zur Beibehaltung der bisherigen Anschlaglänge.
11*	"	Verstärkung der obern Schiene bei ihrem Anschluß an Kasten;	23*	"	Verbindung der Backen des Kolbeneinschnitts (Griffs) mittelst verleimtem und verkeiltem hölzernen Quersplock; Schutz gegen Risse.
12	Abzug-Vorrichtung	Ansatz der Stange oben und unten entsprechend ausgerundet; oben zur Vermeidung von Härterissen; unten zu besserer Wirkung der Stangenfeder und freierer Vertikalbewegung der Stange.	24	Repetir-Vorrichtung	Kniehebelfuß. Stollen, vorn mit Ausrundung zur Schiene verlaufend; Verstärkung.
13	"	Stangenspitze (Grath) abflachen; gegen zu rasche Abnützung der Spannraft.	25*	"	Zuschieber. Ausschnittlänge für den Kniehebelarm 6 Millimeter; Maßergänzung.
14*	"	Abzug-Zunge besser geformt und verlängert; durch verlängerte Hebelwirkung entsteht leichteres Abziehen.	26*	Garnitur	oberes Band mit Haft versehen; für das Säbelbayonnet.
15*	"	Abzugbügel dem Abzug entsprechend und besser geformter Hacken; durch den veränderten Bügelhacken wird das Anschlagen (Anziehen der Waffe an die Schulter) begünstigt.	27*	"	obere Bandfeder fällt weg und wird ersetzt durch eine durchgehende Schraube, vide Ziffer 5.
16	Verschluß	Schlaggabel nach neuem Modell mit runden nach auswärts abgeschrägten Schlagflächen der an ihrer Basis verstärkten Gasbellen; vermehrte Dauerhaftigkeit und verminderte Möglichkeit der Beschädigung des Patronenrandgesenkes im Lauf.	28	"	Am mittleren Band, das nach Ordonnanz 78 mit Weglassung des dritten, zum „untern“ Band wird, Ausrunden der Riembügelappen; vgl. Ziffer 29.
17*	"	Schraubenmutter mit Stellschraube versehen (gleichwie beim Karabiner); gegen deren Lockern mit Folgegeschwächter Schlagfederwirkung (Verfager).	29	"	oberer Riembügel, Anschluß des Lappens an den Bügel mit Ausrundung verlaufend und Verminderung der innern Weite und Höhe von 39:10 auf 35:8 Millimeter; vermehrte Haltbarkeit.
18	"	Schraubenmutter, Schlagstiftdurchlaß äußerlich ausgefenkt; gegen das Schaben am Schlagstift.	30*	"	das untere Band fällt weg; zwei Laufbände sammt Schaftschieber sind vollkommen ausreichende Bindemittel für Lauf und Schaft; die tiefere Lage des obern Riembügels am nunmehrigen „untern“ Bande erleichtert das Tragen der angehängten Waffe.
19*	Schaft	Vorderschaft, Wegfall des Ansatzes für das untere Band und Versetzen desjenigen für das zweite (früher mittlere, nun untere) Band (gleich Stutzer). Folge von Ziffer 30.	31*	"	Kolbenkappe geschweift, gleich Stutzer, und mit Ferse versehen; besserer Anschlag und Schutz gegen Absplittern von Holz.
20*	"	Wegfall der Einlassung für die obere Bandfeder; Folge von Ziffer 27.	32	"	Verschlußdeckel, Abschaffung desselben; weil überflüssig.
21*	"	Wegfall der Fischhaut oder Kannelirung; weil zwecklos.	33a*	Beiwaffe	Das Säbelbayonnet mit einseitiger Hohlkehle und
22*	"	Kolben. Verlängerung			

Ziffer.	Am Haupttheil.	Änderung und Motiv zu derselben.
		Sägerücken ersetzt das bisherige Stichtayonnet; vergl. nachstehend Motive.
33b	"	Am bisherigen Stichtayonnet: Abrundung der Schärfe der Hülse; zum Schutze der Laufbronzur.
34	Zugehör	Wischkolben aus Messing (statt Eisen); zweckmäßigeres Material.
35	"	Beigabe des Borstenwischers als reglementarische Zugehör; in Folge konstattirter Nützlichkeit.
36	"	Schraubenzieher, neues Modell (Schmidt), dessen Heft auch als Puchstockgriff dienlich ist; es mangelte bisher ein Mittel zu gehöriger Handhabung des Puchstocks, welches hiedurch in geeigneter Form gegeben ist. Das Reinigen des Innern des Laufes wird damit wesentlich erleichtert.
37	Verschlußkasten	Ausrunden der bisher scharfen Winkel des Zuschieberraumes R. 2 Kilometer; zur Verstärkung des Kastens.
38	Repetir-Vorrichtung	Zuschieber. Abrunden der scharfen Ecken; obigen Ausrundungen entsprechend.
39	Garnitur	unterer Riembügel mit Fuß, neues Modell; konstruktive Vereinfachung bei vermehrter Solidität. (Fortsetzung folgt.)

Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen.

(Fortsetzung.)

28. Es ist bei Verantwortung des Commandanten strenge untersagt in Kasernen und Bereitschaftslokalen größere Munitionsvorräthe oder Dynamit aufzubewahren. — Ebenso soll bei Artillerie-Parks, Laboratorien u. s. w., kurz in allen Verhältnissen die nöthige Vorsicht zur Verhütung von Unglücksfällen und Catastrophen beobachtet werden.

29. Bei allen Uebungen ist, bei Verantwortung des Commandanten, alle Vorsicht zur Vermeidung von Unglücksfällen anzuwenden.

30. Jede Unvorsichtigkeit mit Munition, das Spielen mit Waffen, das Anschlagen auf Militär- oder Civil-Personen zum Scherz, das Hantiren und Manipuliren mit Schießwaffen an öffentlichen Orten u. dgl., was schon oft Ursache von Unglücksfällen geworden, ist bei Strafe untersagt.

31. Bei allen besondern Ereignissen, Unglücks-

fällen u. s. w. ist Bericht an die vorgesetzte Behörde und zwar von den Schulcommandanten an den Waffenchef zu erstatten.

32. Die durch das Reglement aufgestellten Grundsätze in Bezug auf Unterkunft, Marsch u. s. w. sollen in allen Verhältnissen und zwar sowohl im Instruktionsdienst, wie bei Grenzbesetzungen, Occupationen u. dgl. stets so viel als möglich beobachtet werden.

33. Es wird allen höhern Offizieren, Inspektoren u. s. w. zur Pflicht gemacht, wenn sie Inspektionen, Paraden u. dgl. anordnen, genau zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, um die Truppen nicht warten zu lassen.

Die Truppenchefs haben den Marsch auf dem zur Uebung, Sammlung u. dgl. bezeichneten Platz so einzurichten, daß die Truppen durch eine zu frühe Ankunft nicht ermüdet werden.

34. Wenn bei einem Aufgebot die Aussicht vorliegt, daß man den nämlichen Tag die Kräfte der Truppe noch zu einem Marsch u. dgl. in Anspruch nehmen müsse, so soll man die Truppen schonen.

Wenn die Truppenkörper in solchen Tagen in verschiedene Ortschaften verlegt sind, sollen sie durch Hin- und Hermarsch auf entfernte Uebungsplätze nicht ermüdet werden. Es wird sich dann mehr empfehlen sie Kompagnie- oder Bataillonsweise zu üben.

Größere Uebungen dürfen nur stattfinden, wenn kein unerwarteter Ausbruch zu beforgen ist.

35. So sehr jedem Truppen- und Schulcommandant zur Pflicht gemacht wird, für das leibliche Wohl der Mannschaft und die Erhaltung des Materials zu sorgen, ebenso streng ist es ihm untersagt, nachzugeben und eine Schwäche zu zeigen, wenn die Truppen eine Begünstigung, bessere Unterkunft u. dgl. zu erlangen versuchen.

Im Felddienst und in allen Lagen, wo es sich um Erreichung eines wichtigen militärischen Zweckes handelt, fallen die Rücksichten auf Schonung und Erhaltung der Menschen und des Materials dahin. Sie sollen in diesem Falle nur in dem Maße stattfinden, daß der Zweck dadurch gefördert, nicht aber gefährdet werde.

H. Inspektion.

Am Ende eines jeden Rekruten-, Wiederholungs- und Spezialkurses findet (nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Militär-Organisation) eine Inspektion durch einen höhern Offizier statt.

Diese Inspektion hat das Personelle, Materielle und den Grad der Ausbildung zu umfassen.

Es kommt in Anbetracht: In Bezug auf das Personelle: Körperliche und geistige Eignung. — Materielles: Bekleidung, Ausrüstung, Bewaffnung.

Ausbildung in den Rekrutenschulen der Infanterie: Soldaten-, Compagnie- und Bataillonschule. Tirailiren im Terrain; Gewehrkenntniß, Schießen und Schießtheorie. Innerer Dienst; Signalekenntniß; Wacht- und Felddienst; eine scharfe Gesechtsübung gegen die Scheiben; ein Scheingefecht.

In Rekrutenschulen ist mehr auf die Detailaus-